

**Vorlage**  
an den  
**Rat der Stadt Helmstedt**  
**über den Ortsrat Barmke,**  
**den Ortsrat Emmerstedt,**  
**den Ausschuss für Finanzmanagement**  
**und den Verwaltungsausschuss**

**Strukturveränderung durch Gründung eines Gemeindeverbandes Wolfsburg-Landkreis Helmstedt;**

- **Fusion der Stadt Helmstedt mit Nachbargemeinden**
- **Anträge auf Entschuldungshilfe**

In dem zwischenzeitlich vorliegendem Gutachten des Dr. Lothar Hagebölling und Dr. Veith Mehde zu den rechtlichen Aspekten einer Fusion des Landkreises Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg zu einer kreisfreien Stadt Wolfsburg auf freiwilliger Basis und einer solchen Fusion nahe kommenden Lösungen, werden durch die Autoren zwei Varianten untersucht. Während das Modell „Fusion zur kreisfreien Stadt“ im Gutachten als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen wird, wird das Modell „Bildung eines Gemeindeverbandes mit Sonderstatus für die Stadt Wolfsburg“ als durchaus umsetzbar eingestuft. Hierbei soll aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg ein neuer Gemeindeverband gebildet werden, wobei die Stadt Wolfsburg ihre Befugnisse als (bisherige) kreisfreie Stadt weitestgehend behalten soll, sofern dies für die zentrale Stellung als Arbeits- und Wirtschaftsstandort erforderlich und zweckmäßig erscheint. Man lehnt sich hierbei an die Sonderregelungen für die Stadt Göttingen bzw. die Region Hannover an.

Als problematisch werden lediglich die Größenverhältnisse eingestuft, da die Stadt Wolfsburg über mehr Einwohner verfügt als der Rest des Gemeindeverbandes. Im Gutachten wird als unabdingbar angesehen, dass die besonders kleinteiligen kommunalen Strukturen im Kreisgebiet durch Fusionen zwischen den einzelnen Gemeinden beseitigt werden.

Zu diesem Zweck will die Stadt Helmstedt (23.566 Einwohner Stand 30.09.2012) Verhandlungen mit den umliegenden Gemeinden aufnehmen, um zukunftsfähige neue Strukturen zu schaffen. Denkbar ist eine Fusion mit der Samtgemeinde Grasleben (4.633 Einwohner), der Gemeinde Büddenstedt (2.647 Einwohner) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm (5.782 Einwohner). Hierbei geht es um die Schaffung nachhaltiger kommunaler Strukturen. Ein „Nebeneffekt“ einer derartigen Fusion ist, dass die Stadt Helmstedt gemäß § 14 a Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (N FAG) einen Antrag auf Entschuldungshilfe stellen kann. Die sonstigen grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen (wie unterdurchschnittliche Steuerkraft) sind seinerzeit bei den Fusionsverhandlungen mit Grasleben bereits positiv durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI) geprüft worden. Wie 2011 müssten sich die Fusionspartner jedoch in einem mit dem MI abzuschließenden Fusionsvertrag zu Gegenleistungen verpflichten, die geeignet sind einen aktiven eigenen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltsicherung zu leisten. Letztendlich wird von MI in einem überschaubaren Zeitraum eine dauerhaft ausgeglichene Ergebnisrechnung gefordert.

Bis zum Ablauf der Antragsfrist (31.03.2013) müssen die erforderlichen Ratsbeschlüsse gefasst worden sein sowie der Kommunalaufsicht und dem MI mitgeteilt und ein Antrag auf Entschuldungshilfe gestellt sein. Nähere Einzelheiten der Gebietsänderung (= Gebietsänderungsvertrag) können zu einem späteren Zeitpunkt mit den betroffenen Gemeinden ausgehandelt werden. Letztlich können die Anträge bei einem Scheitern der Verhandlungen auch wieder zurückgezogen werden.

Alternativ besteht für die Stadt Helmstedt auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Entschuldungshilfe ohne Gebietsänderung zu stellen (Eigenentschuldung). Bedingung ist in diesem Fall jedoch, dass die Stadt den Haushaltsausgleich (mit der entsprechender Zins- und Tilgungshilfe) im Jahr der Auszahlung der Entschuldungshilfe aus eigener Kraft wiederherstellen kann. Im Jahr 2011 erschien ein derartiger Antrag aussichtslos zu sein, da das Ziel nicht erreicht werden konnte. Ausweislich der Finanzplanung im Haushalt 2013 sinkt das jährliche Defizit und beträgt 2016 „nur“ noch 1.959.800 €.

Sollte es zur Bildung eines Gemeindeverbandes zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Wolfsburg kommen, würde Wolfsburg an den Gemeindeverband Kreisumlage zahlen müssen. Die Höhe hängt jedoch wesentlich davon ab, welche Kreisaufgaben der Verband für Wolfsburg erledigen wird. Auch nach Ansicht der Gutachter ist mit einer Senkung der Kreisumlage zu rechnen. Ein Absenken um 5 Prozentpunkte auf einen Hebesatz von 50 v. H. (Landesdurchschnitt 2012 =51 v.H.) würde im Jahr 2016 bereits zu einer Ersparnis von über 1 Mio. € führen. Sofern es gelingen sollte, über die im Rahmen der Fortsetzung der Haushaltssicherung vorzunehmende Produktkritik weitere erhebliche Einsparungen zu erzielen, ist ein Haushaltsausgleich auch unter Berücksichtigung der ersparten Liquiditätskreditzinsen aus eine Entschuldungshilfe durchaus im Bereich des Möglichen. Da die Stadt Helmstedt aber auf eine Absenkung der Kreisumlage angewiesen ist sollte der Antrag auf Entschuldungshilfe fristgemäß bis 31.03.2013 aber erst für das erste volle Jahr des Bestehens des Gemeindeverbandes gestellt werden. Auch in diesem Fall muss sich die Stadt Helmstedt in einem mit dem MI zu schließenden Vertrag verpflichten, mit einzelnen Haushaltssicherungsmaßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit ihrer Kommune wiederherzustellen. Es wird ein Haushaltsausgleich bereits für das Jahr der Auszahlung der Entschuldungshilfe verlangt.

In beiden Fällen ist die Gewährung einer Entschuldungshilfe bis maximal 75 Prozent der zum 31.12.2009 bestandenen Liquiditätskredite (somit rd. 9,1 Mio. €) möglich. Über die Gewährung entscheidet das MI mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Einen Rechtsanspruch gibt es auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

Der Beschlussvorschlag orientiert sich am Entwurf des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.02.2013, ergänzt um den Absatz zur Eigenentschuldung.

## **Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt Helmstedt erklärt ihre Absicht, sich mit der Gemeinde Büddenstedt, der Samtgemeinde Grasleben und ihren Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden zu vereinigen oder eine Samtgemeinde neu zu bilden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit der Gemeinde Büddenstedt, der Samtgemeinde Grasleben und ihren Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden aufzunehmen bzw. weiter zu führen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.03.2013 einen entsprechenden Antrag auf Entschuldungshilfe beim zuständigen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen.
4. Die Stadt Helmstedt bittet die Landesregierung gemäß § 14 a Abs.1 Satz 1 Nr. 4 a NFAG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der o. g. Verhandlungen, das notwendige Gesetzgebungsverfahren für die Vereinigung oder die Neubildung einer Samtgemeinde mit der Gemeinde Büddenstedt, der Samtgemeinde Grasleben und ihren Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden einzuleiten und beauftragt den Bürgermeister nach Abschluss der Verhandlungen, einen entsprechenden Antrag an das Ministerium zu richten.
5. Sollten die Fusionsverhandlungen mit einem oder zwei der drei genannten Fusionspartner nicht erfolgreich verlaufen, erklärt die Stadt Helmstedt ihren Wunsch, eine Fusion mit dem oder den verbliebenen Fusionspartner einzugehen.
6. Die Stadt Helmstedt beantragt daneben gem. § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b NFAG zur Unterstützung der Konsolidierungsanstrengungen zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit Entschuldungshilfe (Eigenentschuldung) in Höhe von 75 Prozent der bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite für das erste volle Kalenderjahr des Bestehens des neuen Gemeindeverbandes Wolfsburg - Helmstedt.  
Der Rat der Stadt Helmstedt nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung der Entschuldungshilfe an die Voraussetzung geknüpft ist, dass im Jahr der Auszahlung ein ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt wird. Vom Grundsatz her wird daher die feste Absicht erklärt, durch geeignete Maßnahmen die nachhaltige Wirkung der Teilentschuldung und damit die dauernde Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

(Schobert)